

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

RAT

Mitteilung für die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die der Rat in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen hat, die unter Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates fallen (Anhang V)

(2008/C 159/01)

Den im Anhang zum Beschluss 2008/475/EG des Rates vom 23. Juni 2008 ⁽¹⁾ aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt.

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in der oben genannten Liste aufgeführt sind, die Kriterien des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ⁽²⁾ erfüllen; dementsprechend wurden sie gemäß oben genanntem Beschluss in den Anhang V dieser Verordnung aufgenommen. Nach dieser Verordnung sind sämtliche Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen einzufrieren und es dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den auf den Websites in Anhang III der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 8, 9 und 10 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können zudem beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen, überprüft wird.

Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
Rue de la Loi 175
B-1048 Brüssel

Auch können alle betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen gegen den Beschluss des Rates unter den in Artikel 230 Absätze 4 und 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Voraussetzungen vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erheben.

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 24.6.2008.

⁽²⁾ ABl. L 103 vom 20.4.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 618/2007 (AbI. L 143 vom 6.6.2007, S. 1).